

Sportgemeinschaft Hünstetten e. V. 1947

Vereinsatzung

in der Neufassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15. März 1991 und den erfolgten Änderungen in den Versammlungen am 23. April 1993, 22. April 1994, 24. März 2006, 3. Juni 2011 und 28. Juni 2013 Änderungen 17. Juni 2016

§1 Name und Sitz

Der 1947 als Sportgemeinschaft Görsroth gegründete Verein führt seit 1989 den Namen Sportgemeinschaft Hünstetten und hat seinen Sitz in Görsroth.

§2 Zweck und Aufgaben

Die Sportgemeinschaft Hünstetten e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist

die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
- die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- die Durchführung von und Teilnahme an Sportwettkämpfen und Turnieren
- den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen,
- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren – und Breitensports
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
- die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
- die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften:
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LANDESSPORTBUND HESSEN e. V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme von Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Vereins- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Amtsinhaber können eine Erstattung von Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis im Rahmen der gesetzlich festgelegten Ehrenamtszuschale erhalten, wenn der Erstattungsbetrag die tatsächlich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung, oder Honorierung, an Dritte vergeben. Sofern es zur Aufrechterhaltung der Geschäftsführung erforderlich ist. Er kann auch Mitarbeiter für die Verwaltung beschäftigen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Jugendmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind.
4. Jugendmitglieder (Minderjährige unter 18 Jahren) können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich mittels Eintrittserklärung zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann mit Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, und von der Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr abhängig zu machen.

2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Beitrag wird vom Vorstand festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der schriftlich für den Schluss eines Quartales spätestens 1 Monat zuvor gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluss (§ 11 Ziffer 2).

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Ausnahmen gelten für Jugendmitglieder (vgl. § 14 Ziffer 4 Satz 2).
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am Ende des ersten Monats des jeweiligen laufenden Quartals. Weist das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
2. Der Vorstand ist ermächtigt Beiträge auf Antrag zu stunden, Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 11 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße bis zu 100,00 Euro,
 - d) Sperre.
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken, und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliederrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 13).
2. Die Mitgliederversammlung (§ 1.4)

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Hauptkassierer,
- d) Schriftführer,
- e) Jugend- und Pressewart.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Hauptkassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Zahl der 1. Vorsitzende und der Hauptkassierer und in den Jahren mit ungerader Zahl der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugend- und Pressewart. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand erteilt sich eine Geschäftsordnung und führt danach die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zum Zwecke und der Aufgaben gemäß §2 der Satzung zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen, bevor sie getätigt werden, dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grund nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

5. Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen

herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder oder ein vom Vorstand zur Mitarbeit herangezogenes Mitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen. Die Wahlzeit gilt in diesem Falle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

7. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (gern. § 13 Ziffer I) und je einem Beauftragten aus jeder Abteilung sowie einem Beauftragten des Förderkreises. Im erweiterten Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied (gern. § 13 Ziffer 1) und jede Abteilung sowie der Beauftragte der/des Förderkreise(s) eine Stimme. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über Anliegen und Belange der einzelnen Abteilungen zu beschließen. Er soll mindestens einmal im Quartal zusammentreten. Ziffer 5 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 16)

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im I. Quartal eines Jahres einberufen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung

- durch Aushang am Eingangstor zum Vereinsgelände oder
- per einfachem Brief oder auch per elektronischer Medien (z.B. per E-Mail) oder
- durch Anzeige in der örtlichen Tagespresse für öffentliche Bekanntmachungen (derzeit Idsteiner Zeitung)

einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ausschließlich per einfachem Brief oder per elektronischer Medien (z.B. per E-Mail) einzuberufen.

Mitteilungen per Post oder elektronischer Medien jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt in diesen Fällen mit dem Tag der Aufgabe der Ladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Adresse/E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen/der E-Mail-Anschrift ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter,

b) Bericht der Kassenprüfer ,

c) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre,

- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer),
- f) Bestätigung der Abteilungsleiter,
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder .

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.

Mitglieder, die nicht in der Mitgliederversammlung anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mit unterschreiben.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Alljährlich scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus. Er muss durch Neuwahl ersetzt werden. Zu den Kassenprüfern werden zwei weitere Ersatzkassenprüfer gewählt.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 17 Sportabteilungen

1. Die Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter geleitet, der auf zwei Jahre von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
2. Der Abteilungsleiter ist für die sportlichen und technischen Belange der Abteilung entsprechend der vom Vorstand festgelegten Aufgabenverteilung verantwortlich.
3. Weitere Mitglieder sollen je nach der Größe der Abteilung vom Abteilungsleiter oder Vorstand zur Mitarbeit herangezogen werden.

§ 18 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden Jugendabteilungen, die von einem Obmann, der von den Abteilungsleitern bestellt wird, geleitet werden. Die Bestellung der Jugendobmänner bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§19 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden.
Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 20 Vereinsauflösung und Änderung des Vereinszweckes

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften können unter folgenden Voraussetzungen gebildet werden:

1. Die Aktiven der Spielgemeinschaft bleiben Mitglied in den Stammvereinen.
2. Die Kosten der Spielgemeinschaft tragen die beteiligten Vereine.
3. Die Führung der Spielgemeinschaft muss fest in einer Abteilung der beteiligten Vereine eingebunden sein.
4. Die Spielgemeinschaft ist verpflichtet, Kassenbücher zu führen und einen Jahresabschluss den Vorständen der beteiligten Vereine vorzulegen.
5. Bei Auflösung wird das Vermögen der Spielgemeinschaft unter den beteiligten Vereinen aufgeteilt.
6. Die Spielgemeinschaft darf nicht aufgelöst werden, um einen eigenen Verein zu gründen.
7. Die Spielgemeinschaft ist zwischen den beteiligten Vereinen vertraglich zu regeln.
8. Der Vertrag muss von den vertretungsberechtigten Vorständen unterschrieben sein.

§ 22 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [für Lastschrifteinzug], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes und der abteilungsspezifischen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an die Fachverbände z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und EMail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Mitgliederdaten werden als soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die von der Mitgliederversammlung am 28. Juni 2013 beschlossene Satzung einschließlich ihrer Änderungen aufgehoben.

Die Satzung ist unter der Vereinsregister-Nr. 4982 eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden.